

(5) Beim Einsteigen in Kesselwagen oder Senkgruben sind die Vorschriften des § 20 Teil I zu beachten.

#### § 4

##### Lok-Aussäuerungsanlagen

(1) Bei allen Arbeiten mit verdünnter und konzentrierter Säure oder auch mit verdünnter und konzentrierter Natronlauge müssen von allen Beschäftigten, auch von den Aufsichtspersonen, Schutzbrillen, Gummischutzhandschuhe und Gummistiefel getragen werden. Die Schutzbrillen müssen mit Gummi abgedichtet sein, daß sie dicht schließen.

(2) Beim Abfüllen der konzentrierten Salzsäure aus den Kesselwagen in die Steinzeugbehälter des Säureschuppens muß der am Mannloch des Wagens Arbeitende an Stelle der nach Abs. 1 vorgeschriebenen einfachen Schutzbrille eine Atemschutzmaske mit Atemfilter B — grau — tragen.

(3) Ausgelaufene oder verschüttete Salzsäure und Natronlauge sind sofort von den damit benetzten Stellen und Gegenständen (Lok, Behälter, Fußboden, Abflußkanäle usw.) mit reichlich Wasser fortzuspülen.

(4) Mit Salzsäure oder Natronlauge gefüllte Ballons und Korbflaschen dürfen nicht auf dem Fußboden stehend oder durch Heben mit der Hand entleert werden, sondern sind zu diesem Zweck auf Ballonkippern zu befestigen.

(5) Beim Aussäuern der Lokkessel mit gepufferter Salzsäure werden eine geringe Menge Wasserstoffgas und große Mengen Kohlendioxidgas entwickelt. Deshalb ist für gute Lüftung der Aussäuerungshalle zu sorgen.

(6) Wegen der Gefahr einer Wasserstoffexplosion darf in der Aussäuerungshalle nicht geraucht und mit offenem Licht umgegangen werden. Schweißarbeiten sind ebenfalls verboten.

Elektrische Anlagen müssen den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Betriebsstätten, und Lagerräume (VDE 0165) entsprechen.

(7) Für die Beseitigung von Verletzungen der Haut und Augen sind die erforderlichen Arzneimittel bereitzuhalten.

#### § 5

##### Hebezeuge

(1) Für Hebezeuge und Anschlagmittel gilt die Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

Außerdem sind folgende Bestimmungen anzuwenden.

(2) Während der Ladearbeit ist das im Schwenkbereich des Kranes liegende Ladegleis zu sichern; wenn nötig, sind auch die Nachbargleise zu sichern.

(3) Arbeitsplätze, Gleise und Zugänge, die in der jeweiligen Bahn des mit Last laufenden Kranmagneten oder ähnlicher Hebevorrichtungen liegen, sind für die Dauer der Kranbewegung für jeden Verkehr zu sperren; wenn nötig, sind auch benachbarte Arbeitsplätze, Zugänge, die im Gefahrenbereich einer etwa abfallenden Last liegen, zu sperren.

An jedem Kran ist ein gut sichtbares Warnschild anzubringen. „Der Aufenthalt und das Arbeiten unter schwebenden Lasten sind verboten.“<sup>4</sup>

(4) Beim Aufgleisen eines entgleisten Kranes darf sich niemand im Führerstand befinden. Das Feuer unter den Kesseln der Dampfkrane ist in diesem Falle vorher zu entfernen.

(5) Bei Schichtwechsel ist die Ablösung über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

(6) Die Gleise, in deren Bereich ein Kranwagen arbeitet, sind auf angemessene Entfernung für andere Eisenbahnfahrzeuge zu sperren.

(7) Zum Feststellen eines Kranwagens auf den Schienen sind die zugehörigen Zangen, Stützen und Unterlegklötze zu verwenden.

(8) Unter Kranwagen mit steifem (nicht knickbaren) Ausleger muß ein Schutzwagen laufen. Schutzwagen sind entweder ständig zugeteilt und als solche bezeichnet, oder das Wagenbüro stellt zu diesem Zweck für jede Fahrt besondere X- oder S-Wagen. Andere Wagengattungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie hierfür geeignet sind.

(9) Beim Verschieben eines Kranwagens muß der Ausleger gegen seitliche Drehung, das Gegengewicht gegen Verschieben gesichert sein. Auf elektrisch betriebenen Strecken ist darauf zu achten, daß der Ausleger das Maß des lichten Raumes (4650 mm ü. S. O.) nicht überschreitet. Fahrleitungen mit 4950 mm ü. S. O. und weniger müssen während der vorgenannten Beförderung ausgeschaltet sein. Die zu hebende Last muß durch Verschiebung des Gegengewichtes ausgeglichen werden.

(10) Stehen Bockwinden zum Holzverladen zwischen zwei Rangiergleisen mit einem Abstand von 5 m und weniger, so ist ihre Benutzung nur bei Tage zulässig. Bei eintretender Dunkelheit sind die Bockwinden zu entfernen.

(11) Spille müssen mit Abstellvorrichtung und Sicherung gegen Rücklauf versehen sein.

#### § 6

##### Achssenken

(1) Die über der Achssenke stehenden Fahrzeuge sind gegen Anfahren zu sichern und zu unterkeilen.

(2) Die Gegengewichte der Lokomotivachsen sind möglichst gut auszugleichen, um selbständiges Drehen der Achsen zu verhüten.

(3) Das Besteigen des Stempels zur Ausübung von Arbeiten ist verboten.

(4) Bei Arbeiten oberhalb der Senkgrube ist zu sichern, daß die in der Senkgrube Beschäftigten nicht durch herabfallende Werkzeuge oder Arbeitsstücke verletzt werden.

(5) Die in den Gruben vorhandenen Kabelleitungen müssen betriebssicher sein.

(6) Die Gruben- und Steigleitern sind von Schmutz und Öl freizuhalten. Es ist verboten, Achssenkengruben zu überspringen.

(7) Nach jeder Benutzung der Achssenke ist die Gleisbrücke wieder einzusetzen und zu verriegeln. Die Gruben sind abzudecken oder durch Schranken zu sperren.